

## Abschrift

3 A 88/14

Osnabrück, den 04.11.2015

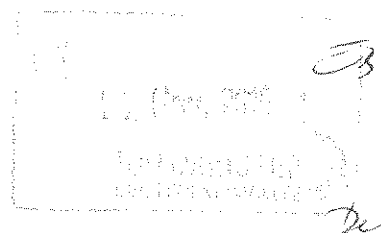
# VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK

## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung der 3. Kammer

#### Anwesend:

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Dr. Neuhäuser  
Richterin am Verwaltungsgericht Thiel  
Richter am Verwaltungsgericht Specht  
sowie die ehrenamtlichen Richter  
Frau Carls und Herr Günther.



Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wird abgesehen.

In der Verwaltungsrechtssache

des Umweltforums Osnabrücker Land e.V.,  
vertr. d. d. 1. Vorsitzenden, Andreas Peters,  
Klaus-Strick-Weg 10, 49082 Osnabrück,

Klägers,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Dr. Baumeister und Partner,  
Königsstraße 51 - 53, 48143 Münster, - 112/12MB -

g e g e n

den Landkreis Osnabrück, vertreten durch den Landrat,  
Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, - 12.1 7.2-1/12 -

Beklagter,

Beigeladene:

Firma HKS - Hunteburger Kies- und Sandwerke GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführung,  
Vor dem Rheintor 17, 49459 Rees,

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Heuking und Partner,  
Goetheplatz 5-7, 60313 Frankfurt am Main, - 6097-60025-09 -

Streitgegenstand: Wasserrecht

erschieden zur mündlichen Verhandlung nach Aufruf der Sache:

1. für den Kläger dessen 2. Vorsitzender, Herr Dr. Schreiber, mit Herrn Rechtsanwalt Professor Beckmann;
2. für den Beklagten Kreisverwaltungsrat Droste mit Herrn Rolf und Frau Olschewski;
3. für die Beigelande deren Geschäftsführer Hüging-Holemans mit Frau Böckeler sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Collisy und Frau Rechtsanwältin Dr. Wilts.

Die Berichterstatlerin führte in den Sach- und Streitstand ein.

Nach dem Sachbericht wurden mit den Beteiligten die materiell-rechtlichen Probleme erörtert und hier insbesondere Präklusion, Arglisteinwand, die Erfordernisse der §§ 11 und 12 UVPG, die Möglichkeiten der Nachholung und der Heilung sowie der Kausalität eventueller Fehler sowie die Frage, ob das jeweilige Entscheidungsergebnis Auswirkungen auf eine von Art. 19 Abs. 4 GG gebotene Prüfung des § 80 Abs. 7 VwGO von Amts wegen hat.

Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zu ihren Ausführungen hierzu.

Der Bevollmächtigte des Klägers wies darauf hin, dass in dem Vertragsverletzungsverfahren die vom EuGH am 15. Oktober 2015 offengelassene „Hintertür“ eines rechtsmissbräuchlichen Verhaltens hier jedenfalls schon deswegen nicht vorliege, weil die auch von ihm - dem Kläger - durchaus zugestandene Dürftigkeit der ersten Stellungnahme im Verwaltungsverfahren keine böse Absicht gewesen sei, und im Übrigen nach Sinn und Zweck der Ausführungen des EuGH nicht derartige, bloß unzureichende Stellungnahmen ausgeschlossen werden sollten.

Im Übrigen betrafen die denkbaren Ausführungen zu einem rechtsmissbräuchlichen Verhalten jedenfalls nicht die Anforderungen an §§ 11 und 12 UVP-Gesetz, da diesbezügliche Verstöße für ihn - den Kläger - im Verwaltungsverfahren nicht voraussehbar gewesen seien.

Nach seiner - des Klägers - Ansicht müsse differenziert werden zwischen einer gänzlich fehlenden und einer fehlerhaft durchgeführten UVP-Prüfung. Vorliegend fehle es an dem „Herzstück“ der Umweltverträglichkeitsprüfung, nämlich an den §§ 11 und 12 UVPG, sodass von einer gänzlich fehlenden Umweltverträglichkeitsprüfung auszugehen sei, zumal auch in den Akten der Untersuchungsraum überhaupt nicht festgelegt worden sei.

Soweit man den Grundsatz der Funktionsäquivalenz prüfen wolle, sei zu einer derartigen, nicht durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung kein Funktionsäquivalent denkbar.

Soweit der Beklagte sich mit der aus seiner Sicht nicht gegebenen Kausalität des insoweit unterstellten Fehlers für die Entscheidung auf das Beibringen einer Tabelle berufe, enthalte diese nur bloße Stichworte, und stelle im Übrigen allein einen Abgleich mit dem in dem Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen dar. Dies sei kein Äquivalent zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung; ein derartiges Vorgehen sei auch bei jedem nicht UVP-pflichtigen Vorhaben, bei dem die Auswirkungen auf die Umwelt zu prüfen seien, durchzuführen. Im Übrigen seien die insoweit erstellten Tabellen ohne eine Berücksichtigung des Artenschutzes, dem insofern eine materiellrechtliche und eine verfahrensrechtliche Doppelfunktion zukomme. Es werde ferner ein Verstoß gegen das planerische Abwägungsgebot und insbesondere auch gegen die nicht hinreichende Gewichtung der wasserwirtschaftlichen Belange gerügt.

Der Vertreter des Beklagten erklärte, dass es zutrefte, dass in den Verwaltungsvorgängen eine separate Dokumentation im Sinne des UVP-Gesetzes nicht enthalten sei. Dies habe seine innere Rechtfertigung in dem internen Verfahren bei ihm, dem Beklagten. Schon vor dem Erörterungstermin und auch danach würden die jeweiligen Fachabteilungen beteiligt, und diese würden zusammen die jeweiligen Fragen erörtern und aus ihrer jeweiligen Fachkompetenz heraus ihre Stellungnahmen abgeben. Diese Stellungnahmen würden jedoch nicht mehr von den einzelnen Abteilungen einzeln abgegeben, sondern in einem zentralen Word-Dokument, in das jede Fachabteilung hineinschreiben könne, zusammengefasst. Dieses Vorgehen gelte nur für die Fachabteilungen im Wasser- und Umweltbereich. Es gebe daher keine separate Dokumentation; vielmehr sei der Planfeststellungsbeschluss das Ergebnis der jeweiligen Abwägung. Eine solche habe damit in jedem Fall stattgefunden.

Der Bevollmächtigte des Beigeladenen wies darauf hin, dass der von ihm erhobene Vorwurf des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Klägers nicht nur aus der ersten formulierten schriftlichen Einwendung heraus resultiere, sondern auch daraus, dass bereits in dem Scoping-Termin der Kläger Einwendungen nicht erhoben habe, sondern das Vorhaben vielmehr dem Grunde nach gebilligt habe.

Es sei auch zu berücksichtigen, dass der Beigeladene hier in einem Vorrangbereich nach dem Raumordnungsprogramm tätig werde, dass er mit den Umweltverbänden zusammenarbeite und dass er ein aufwendiges und teures Verfahren betrieben habe, in welchem ihm der Kläger über drei bis vier Jahre hinweg signalisiert habe, dass er keine grundsätzlichen Einwendungen gegen das Vorhaben als solches habe. Bei einer derartigen Sachlage sei es dann schon rechtsmissbräuchlich, drei bis vier Jahre später detailreich bestimmte Einwendungen, die zuvor nie erhoben worden seien, zu verfolgen.

Letztendlich formuliere das Recht der Europäischen Union mittlerweile eine prozessuale Stellung der Umweltverbände, die weit über diejenige der Beteiligten in dem Sinne des § 63 VwGO hinausgehe; einer derartig herausgehobenen Stellung müssten allerdings auch Pflichten im Verfahren korrespondieren.

Den Vorwurf, dass überhaupt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden sei, halte er insoweit für abwegig, als Gegenstand der Prüfung der Behörde ja in erster Linie auch die von dem jeweiligen Vorhabenträger eingereichten Unterlagen und hier die Umweltverträglichkeitsuntersuchung seien. Mehr als dieses sei von der UVP-Richtlinien nicht gefordert. Die Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Richtlinie bestehe nicht nur aus den Erkenntnissen der Behörde, sondern insbesondere auch aus einer Beibringung bestimmter Unterlagen durch den Vorhabenträger, die die Behörde dann bewerten würde; genau dies habe der Beklagte hier getan.

Letztlich weise er darauf hin, dass gegenwärtig ein Gesetzentwurf der Bundesregierung zu der Änderung des Umweltrechtsbehelfsgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013 in der Rechtssache C 72/12 (Altrip) [Bundestagsdrucksache 18/6385 vom 14. Oktober 2015] im Gesetzgebungsverfahren sei, der explizit auch für die hier in Rede stehenden Fragen einer Umweltverträglichkeitsprüfung explizite Heilungsmöglichkeiten sowie die Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens zur Durchführung dieser Heilung enthalte, und der damit dem

Grundsatz der Planerhaltung, der nach wie vor Geltung beanspruche, Rechnung trage. Diese Planerhaltung sei der erklärte Wille des Gesetzgebers, der in die anstehende Entscheidung der Kammer einfließen möge.

Letztlich habe der Beklagte sich hinreichend mit der Frage einer fehlenden Kausalität auseinandergesetzt und dargelegt, dass und aus welchen Gründen heraus auch bei einer anderen Gestaltung des Verwaltungsverfahrens die Entscheidung in der Sache nicht anders ausgefallen wäre.

Der Bevollmächtigte des Klägers ergänzte, dass aus einem Verhalten des Klägers im Scoping-Termin - ebenso wenig wie etwa auch aus einem solchen des Beklagten im Scoping-Termin - ein irgendwie gearteter Vertrauensschutz in Bezug auf spätere Erkenntnisse hergeleitet werden könne. Wenn schon kein Vertrauensschutz eines Vorhabenträgers auf Äußerung der Behörde im Scoping-Termin bestehen könne, so müsse dies erst recht für Äußerungen der ehrenamtlich tätigen Umweltverbände in einem solchen Termin gelten.

Der Geschäftsführer der Beigeladenen wies abschließend darauf hin, dass in dem gesamten Verwaltungsverfahren bis zum Ergehen des Planfeststellungsbeschlusses der Kläger nur gefordert habe, ein paar andere Pflanzen im Rahmen der Renaturierung auszubringen. Erst als sich nach der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses der Wind vor Ort gedreht habe, seien zahlreiche und detaillierte Einwendungen gekommen. Dies alles sei aus der Sicht eines Investors und Bürgers unverständlich, da die fragliche Fläche nach wie vor im Rahmen der Landesplanung als Vorranggebiet geführt werde und er - der Geschäftsführer der Beigeladenen - in einem schützenswerten Vertrauen auf die tragenden Gründe des Beschlusses des Oberverwaltungsgerichtes im Eilverfahren Investitionen vorgenommen habe. Auch seien Mitarbeiter eingestellt worden.

Nach weiterer Erörterung der Sach- und Rechtslage beantragte der Bevollmächtigte des Klägers,

den wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschluss vom 27. Dezember 2011 nach den §§ 68, 70 WHG i. V. m. § 109 NWG des Landkreises Osnabrück für die Durchführung eines Bodenabbaus in der Gemeinde Bohmte, Gemarkung Schwege, Flur 25, Flurstücke 14 - 44, 46 - 56, sowie die Änderungsbescheide vom 11. Juni 2012, 5. November 2014 und 7. August 2015 aufzuheben.

Der Bevollmächtigte des Beklagten beantragte,

die Klage abzuweisen.

Der Bevollmächtigte der Beigeladenen beantragte,

die Klage abzuweisen.

Die mündliche Verhandlung wurde um 11:52 Uhr geschlossen. Die Kammer zog sich zur Beratung zurück.

Nach Wiederaufruf der Sache um 13:12 Uhr verkündete der Vorsitzende sodann

### **Im Namen des Volkes!**

das folgende

#### **Urteil:**

Der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss des Beklagten vom 27. Dezember 2011 sowie die Bescheide vom 11. Juni 2012, 5. November 2014 und 7. August 2015 werden aufgehoben.

Der Beklagte und die Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte und die Beigeladene können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Das Urteil wurde mündlich begründet.

Sodann verkündete der Vorsitzende den folgenden

**B e s c h l u s s :**

Unter Abänderung des Beschlusses des Niedersächsischen Obergerichtsverwaltungsgerichts, Beschluss vom 6. März 2013 -Az. 13 NE 282/12-, wird die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragsstellers vom 31. Januar 2012 wiederhergestellt.

Der Antragsgegner und die Beigeladene tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind nicht erstattungsfähig.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

Der Beschluss wurde mündlich begründet.

Ende: 13:25 Uhr

Dr. Neuhäuser

Für die Richtigkeit der Übertragung nach Diktat (Tonträger):

Jänicke

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle